

Satzung Casa Esperanza e.V.

Präambel

Der Verein orientiert sich an der lateinamerikanischen Befreiungstheologie mit ihrer Option für die Armen, an der indianischen Tradition mit ihrer Hochschätzung für die Mutter Erde und an der internationalen Suchbewegung für Lebens- und Wirtschaftsformen, die auch den Ländern des Südens und der Welt von morgen lebensförderlich sind.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Casa Esperanza“ (Hoffnungshaus), hat seinen Sitz in 67150 Niederkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Casa Esperanza e.V.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht durch:
 - a) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die genannten Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung eines Kinderheimprojekts in Chile, das sich um sozial benachteiligte, vornehmlich um körperlich und sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche kümmert.
 - b) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, die Lebenssituation der genannten Kinder und Jugendlichen ins öffentliche Bewusstsein zu bringen, Ursachen dieses Elends aufzudecken und Maßnahmen zur Besserung in Gang zu setzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person oder Sache durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins auf das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen übertragen. Dieses hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz mehrmaliger Mahnungen mit seinen Beitragszahlungen erheblich in Verzug ist.
 - c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor dem Beschluss vom Vorstand zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbeizuführen.
2. Alle Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach Kräften fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse befolgen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrags.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Anträge von Mitgliedern müssen wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden und schriftlich vertretenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden und schriftlich vertretenen Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Festlegung der Vereinsbeiträge,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
 - g) die Festlegung der finanziellen Verfügungsgrenzen des Vorstands,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie wird vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegt ihm insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- f) die Buchführung
- g) die Erstellung eines Jahresberichts
- h) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsleben (§ 26 BGB)

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden und schriftlich vertretenen Mitglieder.

67150 Niederkirchen, 27. März 1996

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2016

